

WEGLEITUNG DATENSCHUTZ- ERKLÄRUNG CEVI

Vom 10. August 2023

UM WAS GEHT ES?

Anfangs September 2023 tritt ein neues Datenschutzgesetz in Kraft, welches einige Neuerungen für den Cevi bringt. Dieses Dokument soll die Abteilungen dabei unterstützen, die durch das neue Gesetz nötigen Massnahmen möglichst zeitgerecht umzusetzen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines / Wichtige Grundsätze	2
2	Was müsst ihr tun?	3
3	Wichtiges zum Datenschutz (Auszug von Vitamin B)	4
4	Datenschutzerklärung (DSE)	6
5	Website (Cookie-Banner)	8
6	Anmeldeformulare	9
7	Datenlöschung.....	11
8	Datenauskunft.....	12
9	Fotos und Videos (Recht am eigenen Bild)	13
10	Fragen?	13

1 ALLGEMEINES / WICHTIGE GRUNDSÄTZE

Das neue Datenschutzgesetz, welches am 1. September 2023 in Kraft tritt, bringt für den Cevi einige Neuerungen. Das neue Gesetz schreibt vor, dass betroffene Personen bei einer Datenbeschaffung informiert werden müssen. Die Information sollte in offener Weise erfolgen und angemessen sein. Sie muss präzise, transparent, verständlich und in leicht zugänglicher Form erfolgen. Die Information muss zumindest auf der Website im Rahmen einer Datenschutzerklärung publiziert und in der CeviDB hinzugefügt werden. Neu brauchen Websites Cookie-Banner. Wenn eine Person Auskunft oder die Löschung ihrer Daten verlangt, muss diese innert 30 Tagen erteilt werden. Daten dürfen nur nach Treu und Glaube bearbeitet werden und die Bearbeitung muss verhältnismässig sein.

Es dürfen mit dem neuen Datenschutzgesetz nur noch Personendaten zu einem bestimmten Zweck gesammelt werden. Insb. besonders schützenswerte Personendaten, wie die Konfession, dürfen nicht auf «Vorrat» gesammelt werden. Wir dürfen nur speichern, was wir konkret benötigen. Die Konfession darf folglich, mit Ausnahmen, nicht mehr erfasst werden und muss, insb. in der CeviDB, gelöscht werden. Das bedeutet, dass in der CeviDB keine besonders schützenswerte Personendaten im Profil gespeichert werden dürfen. Falls die Konfession mit gutem Grund erfasst wird, empfehlen wir dafür eine Einwilligung einzuholen (siehe Pkt. 6.1). Gesundheitsdaten, wie Allergien, oder die AHV-Nummern, dürfen in der CeviDB nur für einzelne Anlässe, Kurse oder Lager erfasst werden. Dort werden diese Daten ab anfangs 2024 automatisiert einige Monate nach dem Anlass, Kurs oder Lager wieder gelöscht.

Wie bisher müsst ihr für alle anderen Anlässe, wie Samstagnachmittagsaktivitäten, die Gesundheitsdaten/Notfallinformationen separat erfassen und verfügbar machen (z.B. mit Notfallblättern), um keine Abstriche bei der Sicherheit zu machen.

Der Vereinsvorstand jedes einzelnen Vereins (Region oder Abteilung etc.) trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit den Daten seiner Mitglieder und von anderen. Er sorgt dafür, dass der Verein eine Datenschutzerklärung hat und die Datenschutzvorschriften beachtet. Der Cevi Schweiz unterstützt euren Verein dabei, die Vorschriften umzusetzen. Er kann aber nicht für die Vollständigkeit der Massnahmen haften. Es ist daher ratsam, dass sich euer Verein regelmässig über die aktuelle Rechtslage informiert und seinen Datenschutz anpasst.¹

¹ Weitere Informationen: EIDGENÖSSISCHER DATENSCHUTZ- UND ÖFFENTLICHKEITSBEAUFTRAGTER, https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/freizeit_sport/datenbearbeitung_vereine.html, (zuletzt besucht: August 2023).

2 WAS MÜSST IHR TUN?

- Eine Datenschutzerklärung erstellen (siehe Pkt. 3 und 4)
- Datenschutzerklärung auf den Websites in der Fusszeile veröffentlichen
- Datenschutzerklärung in der CeviDB hinzufügen (siehe Pkt. 4.3)
- Mitglieder über eure neue Datenschutzerklärung informieren
- Cookie Banner auf euren Websites einführen (siehe Pkt. 5)
- Anmeldeformulare für Vereine, Aktivitäten und Lager anpassen (siehe Pkt. 6)
- Sensible Daten, wie die Konfession, entfernen oder möglichst kurz aufbewahren und allg. Personendaten minimieren

3 WICHTIGES ZUM DATENSCHUTZ (AUSZUG VON VITAMIN B²)

3.1 WAS SIND PERSONENDATEN?

Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Zu den Personendaten gehören deshalb alle Mitgliederdaten eines Vereins wie Namen, Post- und E-Mail-Adressen sowie Telefonnummern etc., aber auch die IP-Adressen (Ziffernfolge, die jedes Gerät im Internet eindeutig identifiziert und auf den Halter/die Halterin zurückführt).

Besonders schützenswert sind Daten über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten oder Tätigkeiten einer Person, Gesundheitsdaten und Daten zur Intimsphäre und zur Rasse/Ethnie, genetische und biometrische Daten, Daten zu verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren oder Sozialhilfemassnahmen. Bearbeitet ein Verein solche Daten, ist aufgrund der erhöhten Anforderungen besondere Vorsicht geboten. Hier empfiehlt sich die Beratung durch eine auf den Datenschutz spezialisierte Fachperson.

3.2 WAS HEISST «DATEN BEARBEITEN»?

Damit ist im Prinzip jede Handlung mit Daten gemeint, wie etwa das Beschaffen (z.B. Sammeln von Adressen über ein Formular zur Newsletter-Anmeldung), Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Weitergeben von Daten. Dabei gelten folgende Bearbeitungsgrundsätze:

Transparenz: Eine offene und umfassende Information über Zweck und Umfang der bearbeiteten Personendaten ist obligatorisch.

Verhältnismässigkeit: Erlaubt ist nur die Erhebung jener Personendaten, die tatsächlich nötig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Daten auf Vorrat zu erheben, ist nicht erlaubt. So genügen z.B. für den Versand der Mitgliederbeitragsrechnung oder die Einladung zur Mitgliederversammlung die E-Mail-Adressen [und Adresse] der Mitglieder. Grundsätzlich dürfen nur so viele Personendaten erhoben und bearbeitet werden, wie für die Vereinstätigkeit wirklich nötig sind.

Zweckbindung: Mitgliederdaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist. E-Mail-Adressen, die für den Versand der Mitgliederbeitragsrechnung erfasst wurden, dürfen also ohne Einwilligung nicht für den Versand von Werbung genutzt oder an Dritte weitergegeben werden.

² VITAMIN B, Datenschutz: Was müssen Vereine beachten, Juni 2023, https://www.vitaminb.ch/uploads/media/default/2978/2023_Datenschutz_DEF.pdf, (zuletzt besucht: August 2023).

Aufbewahrung: Daten müssen gelöscht werden, sobald sie zur Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Eine solche Pflicht ist etwa die 10-jährige Aufbewahrungspflicht für Jahresberichte, Jahresrechnungen und Buchungsbelege.

Sicherheit: Eine dem Risiko angemessenen Datensicherheit ist durch den Verein in der Form von technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen (z.B. Verschlüsselung, Back-up Systeme, Zugriffsbeschränkungen, Passwörter, Weisungen an das Personal etc.).

3.3 WANN DÜRFEN DATEN WEITERGEGEBEN WERDEN?

Ein Verein darf nur mit Zustimmung der Betroffenen oder nach vorheriger Information und Widerspruchsmöglichkeit Personendaten an Dritte weiterleiten (z.B. Adressen oder Adresslisten). Die Vereinsstatuten oder die DSE können festlegen, wann eine solche Datenweiterleitung zweckmässig ist. Mitglieder haben das Recht, die Bekanntgabe ihrer Personendaten zu untersagen (Sperrrecht) oder eine bereits gegebene Zustimmung jederzeit zurückzunehmen. Wenn der Verein Personendaten an Dritte weiterleitet, um einen Auftrag zu erfüllen (z.B. Druckerei, Newsletter-Dienstleister, Cloud-Dienstleister, etc.), ist das auch ohne Zustimmung erlaubt, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 DSGVO):

- Die DSE enthält die Information zur Datenweiterleitung zur Auftragserfüllung.
- Es gibt einen Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter.
- Der Auftragsverarbeiter bearbeitet die Daten so, wie es der Verein selbst dürfte.
- Es gibt kein gesetzliches oder vertragliches Verbot dafür.
- Der Verein hat sich vergewissert, dass der Auftragsverarbeiter die Datensicherheit gewährleisten kann (Seriositätsprüfung). Wichtig: Wenn der Auftragsverarbeiter seinen Sitz im Ausland hat, muss Art. 16 DSGVO zur grenzüberschreitenden Bekanntgabe von Personendaten beachtet werden.
- Wenn ein Gesetz die Weitergabe von Mitgliederdaten vorschreibt (z.B. in einem Strafverfahren), muss der Verein die Daten weitergeben.

4 DATENSCHUTZERKLÄRUNG (DSE)

Nachfolgend stellen wir den Regionen und Abteilungen ein Muster für zentrale Punkte einer Datenschutzerklärung (DSE) zur Verfügung. Wir können nicht garantieren, dass diese Erklärung alle nötigen Aspekte abdeckt. Insb. für spezielle Tätigkeitsbereiche der Regionen und Abteilungen sind Ergänzungen notwendig. **Auch muss für jede Website gesondert geprüft werden, ob z.B. wegen Cookies oder Tracking Tools weitere Elemente in der Datenschutzerklärung notwendig sind. Ebenfalls muss die Datenschutzerklärung je nach genutzten IT-Tools ergänzt werden.**

Wir empfehlen die Datenschutzerklärungen der Pfadibewegung Schweiz und von Jungwacht Blauring Schweiz als Vergleich heranzuziehen.³ Ebenfalls empfehlen wir, dass sich die Regionen und Abteilungen für spezielle Tätigkeitsbereiche, wie Kindertagesstätten, an branchenüblichen Datenschutzerklärungen orientieren und ihre eigenen ergänzen.

Die Datenschutzerklärung muss auf euren Websites in der Fusszeile veröffentlicht werden.

Wir empfehlen, dass zur Übersichtlichkeit nur eine Datenschutzerklärung erstellt wird, welche alle Bereiche wie z.B. Website und Vereinstätigkeit inkl. CeviDB abhandelt.

4.1 WAS GEHÖRT IN DIE DATENSCHUTZERKLÄRUNG?⁴

- Allgemeine Erklärung und Angaben zum Verein
- Angabe wer Verantwortlich ist
- Aufzählung, welche Daten erhoben und bearbeitet werden
- Beschreibung, zu welchen Zwecken die Daten bearbeitet werden
- Nennung von Cookies, Tracking, Social-Media-Plugins und anderen Technologien im Zusammenhang mit der Nutzung der Website
- Weitergabe von Daten an die Cevi Regionen und den Cevi Schweiz, Dritte und gegebenenfalls Datenübermittlungen ins Ausland
- Dauer der Aufbewahrung von Personendaten
- Datensicherheit
- Erläuterung zu den Rechten der betroffenen Personen
- Interne Ansprechperson – Änderung der DSE (jederzeit und einseitig möglich)

4.2 MUSTER:

Ein Muster für eure eigene Datenschutzerklärung könnt ihr unter [Merkblätter / Reglemente - Cevi Schweiz](#) abrufen.

³ PFADIBEWEGUNG SCHWEIZ: <https://pfadi.swiss/de/verband/datenschutz/>. (zuletzt besucht: August 2023); JUBLA: <https://www.jubla.ch/footer/datenschutz>, (zuletzt besucht: August 2023)

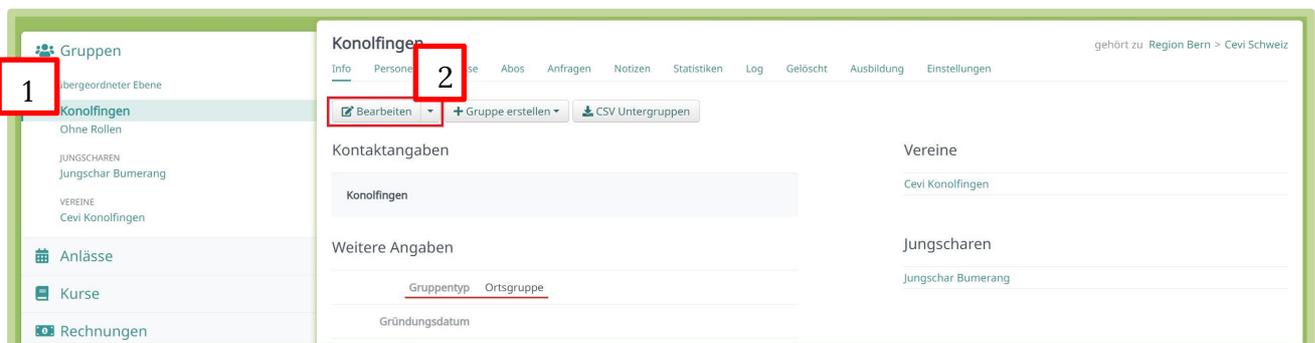
⁴ VITAMIN B, Datenschutz: Was müssen Vereine beachten, Juni 2023, https://www.vitaminb.ch/uploads/media/default/2978/2023_Datenschutz_DEF.pdf, (zuletzt besucht: August 2023).

4.3 VERÖFFENTLICHEN DER DSE IN DER CEVIDB

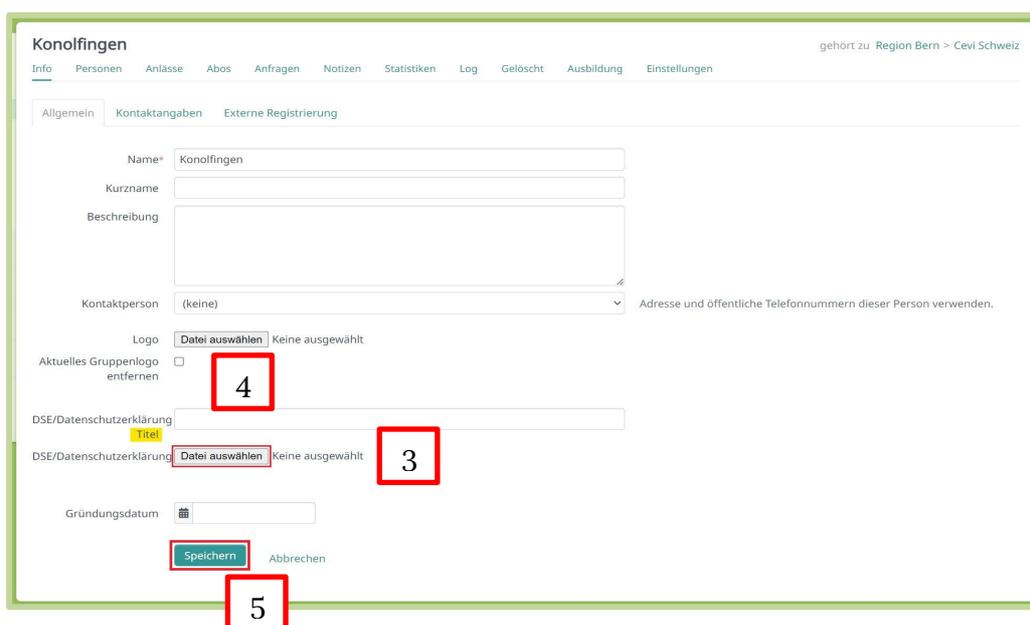
Die Datenschutzerklärung muss in der CeviDB hochgeladen werden. Durch den Upload in der CeviDB werden alle mit einem Login bei der Anmeldung zu einem Anlass, Lager resp. Kurs oder bei der Selbstregistration zur Einwilligung in die Datenschutzerklärungen aufgefordert.

Um eure Datenschutzerklärung richtig hochzuladen:

1. Wählt die Ebene eurer Ortsgruppe an (somit müsst ihr die DSE nur 1x hochladen)
Wichtig: nicht die Ebene Jungschar, Verein, Sport, Tensing oder weitere Arbeitsgebiete
2. Wählt das Menü «Bearbeiten» an



3. Ladet unter «Datei auswählen» eure DSE hoch
4. Gebt der DSE einen **Titel** z.B. Datenschutzerklärung Cevi XY (sonst zeigt es die DSE später falsch an)
5. Speichert die Seite, um das Hochladen abzuschliessen



5 WEBSITE (COOKIE-BANNER)

Cookie-Banner sind ein wichtiges Element einer Website. Damit werden die Besuchenden darauf hingewiesen, dass die Website Cookies nutzt und somit Daten über sie und ihr Verhalten sammelt. Die Datenschutzerklärungen reichen nicht aus, um über die Nutzung von Cookies und Tracking-Tools zu informieren. Deshalb braucht es zusätzlich einen Cookie-Banner.

5.1 COOKIE-BANNER OHNE SOCIAL-PLUGINS

Wir raten davon ab, Social-Plugins wie z.B. Facebook Like-Buttons oder Twitter Follow-Buttons auf Websites zu integrieren. Durch solche Plugins werden die Daten der Besuchenden an die entsprechenden Unternehmen weitergeleitet und spezielle Browser-Plugins zeigen eine Warnung an, wenn die Seite besucht wird.

Folgenden Text könnt ihr für einen einfachen Cookie-Banner nutzen:

Um für unsere Besuchenden die Bedienung unserer Website möglichst angenehm zu gestalten, benutzen wir Cookies. Darüber hinaus setzen wir Tracking-Tools ein, damit wir unsere Seite laufend verbessern können. Durch die weitere Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit der Nutzung von Cookies, sowie dem Tracking-Tool **XY** einverstanden.

Achtung: Im letzten Satz sollte der Name des Tracking-Tools angegeben werden, das verwendet wird. Beispiele dafür sind Google Analytics, Jetpack (Wordpress), Matomo, Clicky oder Plausible. Wenn kein Tracking-Tool verwendet wird, kann der Text entsprechend angepasst werden:

Um für unsere Besuchenden die Bedienung unserer Website möglichst angenehm zu gestalten, benutzen wir Cookies, jedoch keine Tracking-Tools. Durch die weitere Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit der Nutzung von Cookies einverstanden.

5.2 COOKIE-BANNER MIT SOCIAL-PLUGINS

Verwendet ihr trotzdem Social-Plugins von Facebook, Twitter, LinkedIn, usw., raten wir zu einer Text-Vorlage mit Verweis auf die entsprechenden Tools:

Um für unsere Besuchenden die Bedienung unserer Website möglichst angenehm zu gestalten, benutzen wir Cookies. Damit wir sie besser ansprechen und vernetzen können, verwenden wir Social Plugins. Darüber hinaus setzen wir Tracking-Tools ein, damit wir unsere Seite laufend verbessern können. Durch die weitere Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit der Nutzung von Cookies, **LinkedIn Like-Buttons, Reddit Share Buttons**, sowie dem Tracking-Tool **XY** einverstanden.

Auch hier müssen die Namen der Tools eingesetzt werden, die tatsächlich verwendet werden. Dafür wird am besten die Organisation (Facebook, Reddit, LinkedIn, Pinterest, ...) sowie die Art des Plugins (Share, Like, Follow, Embed, ...) beschrieben.

5.3 EU-KONFORMITÄT

Wenn ihr oft Besuchende oder Teilnehmende aus EU-Ländern empfängt (zum Beispiel in Grenznähe), müsst ihr die EU-Vorschriften einhalten. Das bedeutet, dass Cookies nur mit Zustimmung gespeichert werden dürfen und nach Kategorie wählbar sein müssen. Für Vereine, die sich an Schweizer Zielgruppen richten, sind die EU-Vorschriften nicht von Bedeutung.

6 ANMELDEFORMULARE

6.1 VEREINSANMELDUNG

Es ist erforderlich neue Mitglieder über die Datenschutzerklärungen des Cevi Schweiz, der Regionen und der Abteilungen zu informieren und ihre Einwilligung dazu zu erhalten. Damit auch bestehende Mitglieder die Datenschutzerklärungen akzeptieren, empfehlen wir die Anmeldeformulare für die Vereine, Aktivitäten, Kurse und Lager mit nachfolgendem Textbaustein zu ergänzen. Es empfiehlt sich gerade auch noch einen Absatz bezüglich Einverständnis zum Aufnehmen und Veröffentlichen von Bildmaterial einzufügen (vgl. Pkt. 10).

Wenn ihr aus einem guten Grund besonders schützenswerte Personendaten, wie die Konfession sammelt, empfehlen wir, dies hier in der noch zu ergänzen, indem Art der Daten und Grund des Sammelns ergänzt wird.

Achtung: die AHV-Nummer darf unter keinen Umständen systematisch erfasst werden, sondern nur für einzelne Anlässe, Lager oder Kurse.

Ich bestätige, dass ich die Datenschutzerklärungen der Cevi Abteilung XY, der Cevi Region XY und der Cevi Schweiz gelesen habe und mit der Bearbeitung meiner Daten gemäss diesen einverstanden bin.

LINKS EINFÜGEN

Cevi Schweiz: cevi.ch/Datenschutz

Cevi Region:

Cevi XY:

Wir empfehlen für die Einheitlichkeit die Datenschutzerklärung nach dem Muster: [CEVIXY.ch/Datenschutz](https://cevi.ch/Datenschutz) bereitzustellen.

Mit der Anmeldung in Abteilung XY willigt der/die Unterzeichnende ein, dass Bildmaterial mit Personenabbildungen in Printmedien oder auf der Website und anderen Online-Auftritten im Zusammenhang mit der Abteilung XY verwendet und allenfalls bearbeitet werden darf. Die Bildrechte des in diesem Rahmen entstehenden Bildmaterials (Fotos, Videos etc.) gehören der Abteilung

XY. Die Abteilung **XY** garantiert einen verantwortungs- und respektvollen Umgang mit den betreffenden Materialien.

6.2 LAGERANMELDUNGEN

Da für die Zuschüsse vom Bund für Lager eine Datenweitergabe vorgeschrieben ist, muss wie bisher, bei Lageranmeldungen ein Textblock eingefügt werden. Wir empfehlen folgenden Zusatz:

Mit meiner Anmeldung erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten, insb. die AHV-Nummer, an das Bundesamt für Sport (BASPO) und die REGA übermittelt werden.

Die Verarbeitung der Daten, insb. der AHV-Nummer, durch das BASPO in der nationalen Datenbank für Sport (NDS) ist notwendig, um die Ausrüstung und Zuschüsse für Jugend+Sport vom Bund zu erhalten. Die Übermittlung der Daten an die REGA ermöglicht jeder Person, während der Dauer der Aktivität resp. des Lagers von der REGA-Deckung zu profitieren.

Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an **XY**.

6.3 KURSANMELDUNGEN

Da für die Zuschüsse vom Bund für Kurse eine Datenweitergabe vorgeschrieben ist, muss auch bei Kursanmeldungen eine Anpassung vorgenommen werden.

Wir empfehlen, in der CeviDB beim Kursbescrieb für Verbandskurse folgenden Absatz hinzuzufügen:

Mit meiner Anmeldung erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten, insb. die AHV-Nummer, an das Bundesamt für Sport (BASPO), das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und die REGA übermittelt werden.

Optional: Mehr dazu findet ihr in unseren AGB unter: **LINK EINFÜGEN**

Wir empfehlen, in der CeviDB beim Kursbescrieb für J+S-Kurse folgenden Absatz hinzuzufügen:

Mit meiner Anmeldung erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten, insb. die AHV-Nummer, an das Bundesamt für Sport (BASPO) und das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übermittelt werden.

Optional: Mehr dazu findet ihr in unseren AGB unter: **LINK EINFÜGEN**

Zusätzlich kann in eueren Kurs-AGB folgender Zusatz hinzugefügt werden:

Mit meiner Anmeldung erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten, insb. die AHV-Nummer, an das Bundesamt für Sport (BASPO), das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und die REGA (mit Ausnahme der J+S Kurse) übermittelt werden.

Die Verarbeitung der Daten, insb. der AHV-Nummer, durch das BASPO in der nationalen Datenbank für Sport (NDS) und durch das Bundesamt für Sozialversicherungen ist notwendig, um die Ausrüstung und Zuschüsse für die Ausbildung durch Jugend und Sport vom Bund zu erhalten. Die Übermittlung der Daten an die REGA ermöglicht jeder Person, während der Dauer der Aktivität resp. des Kurses von der REGA-Deckung zu profitieren (mit Ausnahme der J+S Kurse).

Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an XY.

7 DATENLÖSCHUNG

7.1 GRUNDSÄTZE

Wenn jemand verlangt, dass seine Daten gelöscht werden, muss man schnell und richtig handeln. Das Gesetz gibt eine Frist von 30 Tagen vor, die man einhalten muss. Man muss zwingend auf die Anfrage antworten. Wenn die Daten gelöscht wurden, genügt eine schriftliche Bestätigung. Wenn die Daten nicht gelöscht werden, muss man die Anfrage ablehnen und begründen.

Es gibt zwei Gründe, warum man eine Datenlöschung ablehnen darf:

Die Person ist ein aktives Mitglied: Wir haben das Recht, unsere Mitglieder zu kennen und ihre Daten für unsere Vereinszwecke zu nutzen. Wenn ein aktives Mitglied seine Daten löschen lassen will, muss man prüfen, ob das auch bedeutet, dass es nicht mehr an den Cevi-Aktivitäten teilnehmen kann. Zum Beispiel braucht man das Geburtsdatum, um an einem Lager oder einem Kurs mitzumachen. Man sollte mit der antragstellenden Person sprechen und die Folgen erklären, bevor man die Daten löscht. Im Normalfall wird die Person nur mit einem Austritt aus dem Cevi ihre Daten löschen lassen kann.

Die Person hat schon an einem Lager oder Kurs teilgenommen: Wir müssen die Teilnehmenden von Kursen und Lagern für 10 Jahre speichern. Deshalb kann man oft nur eine Daten-Minimierung, aber keine Datenlöschung machen. Diese Felder muss man von den Teilnehmenden behalten, auch wenn sie ihre Daten löschen lassen wollen:

- Name
- Vorname
- Ceviname
- Adresse
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anlassteilnahmen

7.2 PROZESS

Der bestehende Prozess zur Datenlöschung in der CeviDB bleibt vorerst gleich, der Prozess wird aber voraussichtlich anfangs 2024 angepasst. Für das Löschen von Daten gibt es spezielle nationale Administratoren. Für die Anfrage einer Datenlöschung könnt ihr diese unter cevidb@cevi.ch kontaktieren.

Neben der CeviDB müssen die Daten der Person auch in allen anderen Datenbanken und Ablagen (Dropbox, Nextcloud etc.) gesucht und gelöscht werden. Dazu gehören auch Daten auf den Geräten der Leitenden und z.B. Listen in Papierform.

Manchmal sind Personen in einer Abteilung und auch in einer Region oder im Cevi Schweiz aktiv. Damit das Löschungsbegehren alle Ebenen erreicht, soll man der antragstellenden Person auf die anderen Ebenen aufmerksam machen.

Wenn andere Firmen die Daten der antragstellenden Person nutzen, muss man sie auch über die Datenlöschung benachrichtigen. Wenn die Person ihr Recht auf Auskunft, Anpassung oder Löschung bei der NDS ausüben will, kann man ihr den Kontakt des Datenschutzberaters des BASPO geben (info@baspo.admin.ch).

8 DATENAUSKUNFT

Jede Person hat das Recht zu erfahren, welche Daten über sie gespeichert sind. Das Begehren um Datenauskunft muss innert 30 Tagen beantwortet werden. Dafür muss zuerst mittels Ausweiskontrolle, sei es als Foto oder persönlich, die Identität der antragstellenden Person verifiziert werden. Bei Daten von Kindern dürfen die Erziehungsberechtigten die Datenauskunft ebenfalls verlangen.

Die Datenauskunft muss alle Daten, welche über eine Person gespeichert werden, aufzeigen. Einige Daten kann die Person mit ihrem Login selbst einsehen. Es können also z.B. Textinformationen, Listen, Profile und Fotokopien beinhaltet sein. Darüber hinaus muss die Datenauskunft folgende Fragen beantworten:

- Was ist der Zweck der Datenbearbeitung?
- Sind Gesundheitsdaten oder andere besonders schützenswerte Daten vorhanden?
- Wer hat Zugriff auf die Daten?
- Wie lange wurden die Daten aufbewahrt?
- Wem wurden die Daten weitergegeben?
- Von wo stammen die Personendaten?

Die betroffene Person hat das Recht ihre Daten berichtigen zu lassen. Sind die Daten tatsächlich falsch, müssen sie angepasst werden.

9 FOTOS UND VIDEOS (RECHT AM EIGENEN BILD)

Wie bisher darf eine Person grundsätzlich nur mit ihrer Zustimmung fotografiert werden. Auch die Veröffentlichung eines Fotos oder Videos bedarf der Zustimmung.

In der Öffentlichkeit dürfen Fotos aufgenommen werden, wenn die abgebildeten Personen als irgendjemand erscheinen, also nur im Hintergrund des Fotos zu erkennen sind. Werden die einzelnen Personen erkennbar, ist für das Fotografieren und Veröffentlichen die Zustimmung der Personen nötig.

Das ZGB setzt kein Mindestalter fest, ab dem ein Kind allein in das Aufnehmen und Veröffentlichen von Bildmaterial zustimmen kann. Es kommt darauf an, ob die Person versteht, in was sie zustimmt. Zum Beispiel kann ein Kind eher einem Foto im Freundschaftsbuch oder in der Abteilungszeitung zustimmen als einem Foto auf Facebook. Es gab einen Fall, in dem eine 14-jährige Person als urteilsfähig angesehen wurde.

Wir empfehlen aufgrund der unklaren Altersgrenze bei den Erziehungsberechtigten eine Einwilligung einzuholen. Einen Musterabsatz dazu findest du in Pkt. 7.1. Die schriftliche Einwilligung ist dabei immer besser als eine rein mündliche, da sie nicht einfach bestritten werden kann.

Wird die Entfernung eines Bildes gewünscht, so muss dies gemacht werden. Wurde aber in das Aufnehmen und Veröffentlichen eingewilligt und danach die Entfernung verlangt, wird man für Folgen der Entfernung schadenersatzpflichtig (z.B. Neudruck Abteilungszeitung).

10 FRAGEN?

Gerne kannst du bei Fragen den Cevi Schweiz unter cevi@cevi.ch kontaktieren.